

# Die gerichtliche Pfandvollstreckung in neubabylonischer Zeit\*

Alessandro HIRATA

(Universit  de S o Paulo)

## 1. Einf hrung: Neubabylonisches Prozessrecht

Die Neubabylonische Zeit<sup>1</sup> ist eine Periode, die durch eine hervorragende Entwicklung der babylonischen Gesellschaft gezeichnet wurde. Nat rlich wird auch das juristische Ph nomen damit gepr gt, sodass zahlreiche Beispiele von dieser Rechtsentwicklung<sup>2</sup> zu finden sind.

Diese Periode entspricht fast tausend Jahren, von Anfang des ersten Jahrtausends v. Chr. bis zum Ende des Neubabylonischen Reich. Ihre Quellenlage besteht aus fast keinen  berlieferungen von Gesetzen:  berliefert wurde uns nur das sogenannte Neubabylonische Gesetzesfragment<sup>3</sup>, das auf einer Tontafel erhalten ist, und von seinen 15

---

\* Vortrag, gehalten auf das XVI. Internationale Sommerseminare zur Antiken Rechtsgeschichte – Kampf ums Recht Prozess und Vollstreckung als Zentrum der antiken Rechtsordnungen, in Schimmelbach/Passau, am 22. Juni 2012.

<sup>1</sup> Die Neubabylonische Zeit wird ausf hrlich in der Literatur behandelt. Vgl., mit Literatur: J. OLESNER/B. WELLS/C. WUNSCH, *Neo-babylonian period*, in R. WESTBROOK (Hrg.), *A History of Ancient Near Eastern Law II*, Leiden-Boston 2003, S.911ff. Vgl. auch A. HIRATA, *A pessoa jur dica nos documentos de direito societ rio do per odo neobabil nico*, in *O direito e o futuro da pessoa*, S o Paulo 2011, S.43ff.

<sup>2</sup> Der Verfasser leitet ein von FAPESP (Fund cao de Amparo   Pesquisa do Estado de S o Paulo) gef rdertes Forschungsprojekt, das sich mit Figuren des r mischen Privatrechts besch ftigt, die durch diachronische, historische Rechtsvergleichungsmethoden behandelt werden. Dieser Aufsatz wurde im Rahmen des Forschungsprojekts entwickelt.

<sup>3</sup>  ber das Neubabylonische Gesetzesfragment: F.E. PEISER, *Sitzungsberichte der Preu ischen Akademie der Wissenschaften* (1889), S.823ff., B. MEISSNER, *Sitzungsberichte der Preu ischen Akademie der Wissenschaften* (1918), S.280ff., E. EBELING, *Altorientalische Texte zum Alten Testament*, Berlin 1970, S.422f., T.J. MEEK, *Ancient*

Paragrafen sind nur 10 lesbar. Es handelt sich um eine Schreibung, die um 600 v. Chr. geschrieben wurde. Übereinstimmungen der Normen mit Quellen der zeitgenössischen Rechtspraxis zeigen aber, dass es sich wohl um geltendes Recht gehandelt hat.

Andererseits gibt es einen Bestand von mehreren tausend Urkunden aus der Neubabylonischen Zeit, die in ihrer großen Mehrheit noch nicht publiziert sind. Diese Urkunden zeigen aber, dass es sich hier um eine rechtlich und wirtschaftlich sehr entwickelte Gesellschaft handelte. In der Neubabylonischen Zeit kann man Verträge und geschäftliche Konstruktionen mit großer Komplexität finden, was außergewöhnlich für diese Epoche ist, auch im Vergleich zu anderen Rechtskreisen.

Auch über das Prozessrecht<sup>4</sup> sind die Quellen aus dieser Zeit einleuchtend. In Neubabylonischer Zeit sind die gegnerischen Parteien in Zivilprozessen üblicherweise Männer in ihrer Rolle als Familienoberhaupt, die die Interessen der Familienmitglieder vertreten. Frauen glänzen in Familien-Streitigkeiten, wenn ihre persönlichen Eigentumsrechte betroffen sind, beispielsweise bei der Mitgift, den Grundstücksrechten oder bei Streitigkeiten mit Dritten.

Sklaven und Befreite können vor dem Richter die Frage über ihren eigenen Status stellen. Ein Sklave kann beispielsweise nach Überprüfung der Verhältnisse, in denen er mit seinem Eigentümer liegt, fordern, ein freier Bürger zu sein. Ein Tempel kann auch eine Partei in einem Eigentumsstreit mit einer privaten Person sein. Er würde von den Hochbeamten vertreten werden<sup>5</sup>.

Es bestand keine Unterscheidung zwischen Zivil- und Kriminalprozess, wie man aus anderen Rechtskulturen aus der Antike ebenfalls

*Near Eastern Texts Relating to the Old Testament*, Princeton 1969<sup>3</sup>, S.197f., G.R.DRIVER-J.C.MILES, *The Babylonian Laws II*, Oxford 1955, S.324ff.

<sup>4</sup> Vgl. über das Neubabylonische Prozessrecht: S.DÉMARE-LAFONT, *Prozess – Néobabylonien* in *Reallexikon der Assyriologie* 11 (2006-2008), S.89ff., DIES., *Considérations sur la pratique judiciaire en Mésopotamie*, in F.JOANNÈS (Hrg.), *Rendre la justice en Mésopotamie - Archives judiciaires du Proche-Orient ancien (III<sup>e</sup>-I<sup>er</sup> millénaires avant J.-C.)*, Saint-Denis 2000, S.15ff., C.WUNSCH, *Neo-babylonian* cit., S.921ff., und M.SAN NICOLÒ, *Eid* in *Reallexikon der Assyriologie* 2 (1938), S.309ff.

<sup>5</sup> Vgl. C.WUNSCH, *Und die Richter berieten...Streifälle in Babylon aus der Zeit Neriglissars und Nabonis*, in *AfO* 44-45 (1997-1998), S.62ff., DIES., *Neo-babylonian* cit., S.921, F.JOANNÈS, *Les textes judiciaires néo-babyloniens*, in F.JOANNÈS (Hrg.), *Rendre la justice en Mésopotamie - Archives judiciaires du Proche-Orient ancien (III<sup>e</sup>-I<sup>er</sup> millénaires avant J.-C.)*, Saint-Denis 2000, S.200ff.

nicht kennt<sup>6</sup>. Die meisten der dokumentierten Zivilprozesse stammen aus privaten Archiven und beinhalten Streitigkeiten über Schulden oder Erbschaft, aber es gab auch einige Strafstreitigkeiten, insbesondere in den Tempelarchiven, als der Tempel Opfer von Diebstahl oder Korruption von seinen Angestellten war. Als Vorbereitung für den Prozess bei einem Hochgericht könnte vor einem Lokalgericht ein Eid von den Zeugen geleistet werden.

Das Gericht hatte zuerst die Argumente vom Kläger und Angeklagten angehört, bevor die Ermittlungen begannen. Alle Unterlagen wurden laut vor Gericht vorgelesen. Die Richter konnten die Parteien und Zeugen befragen; sie konnten ebenfalls aus eigener Initiative Indizien untersuchen und dabei eine Gerichtsbehörde beauftragen.

Bei Strafprozessen über Diebstahl oder Schaden des Tempelvermögens gab es einen Vorgang innerhalb des Prozesses, der *maš'altu*<sup>7</sup> ("Frage, Befragung") hieß. Dieser unterscheidet sich bei der Befragung von Zeugen vor Gericht insoweit, dass er wichtiger und schwerer gewichtet als die Befragung selbst war. Ferner wurde er unter der Leitung von mehreren Behörden geleitet und konnte Folter nach sich ziehen, da die Angeklagten in den meisten Fällen vor der peinlichen Befragung ein Geständnis abgelegt hatten.

Einige Urkunden bestätigen die Verwendung eines vorläufigen Urteils<sup>8</sup>. Die Bedingung hierfür war fast immer, dass ein weiterer Zeuge vor Gericht aussagen würde und hierdurch die Aussage einer der Parteien widerlegen würde. Die Partei übernimmt die Verantwortung, die Aussage dieses weiteren Zeugen vor Gericht zu bringen. Das vorläufige Urteil bestimmt den Sieger einer der Parteien, beinhaltet jedoch nach Anhörung dieses Zeugen eine etwaige Urteilsänderung<sup>9</sup>.

<sup>6</sup> Vgl. D.NÖRR, *Studien zum Strafrecht im Kodex Hammurabi*, München 1954, S.2f.

<sup>7</sup> Ausführlich: M.SAN NICOLÒ, *Parerga Babylonica XI – Die maš'altu-Urkunden im neubabylonischen Strafverfahren*, in *ArOr* 5 (1933), S.287ff.

<sup>8</sup> Vgl. B.WELLS, *The Law of Testimony in the Pentateuchal Code*, Wiesbaden 2004, S.148ff. (vgl. auch G.RIES, *Besprechung B. Wells, The Law of Testimony in the Pentateuchal Codes*, in *SZ* 125 (2008), S.739ff), und C.WUNSCH, *Neo-babylonian cit.*, S.922ff.

<sup>9</sup> Wie genau diese Art vom Beweisurteil funktioniert, ist allerdings noch unklar. Ein Beispiel dafür ist die Urkunde Nbk 366, aus dem Jahr 564 v. Chr. Hier soll der Beklagte innerhalb einer Woche die genannten Zeugen bringen. Wenn die Zeugen seine Behauptung bestätigen, ist er freizusprechen; wenn nicht, muss er die Leistung an dem Gläubiger erbringen. Viele Autoren haben sich mit der Urkunde Nbk 366 beschäftigt: u.a. J.KOHLER/F.E.PEISER, *Aus dem Babylonischen Rechtsleben I*, Leipzig

Bemerkenswert ist auch, wie man aus Urkunden, die hier später behandeln werden, entnehmen kann, dass die Richter „überlegten“ (malāku), bevor sie ein Urteil fällten<sup>10</sup>. Häufig wurde nach dem Urteil formuliert, dass die Richter die Urkunde verfasst, ihr Siegel abgerollt und sie dem Sieger des Prozesses übergeben haben. Auch wenn man die Funktion des Urteils in neubabylonischer Zeit nicht genau kennt, liegt es auf der Hand, dass diese Prozedur zukünftige Prozesse verhindern sollte. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass die Parteien auch Schiedsrichter verwenden konnten, z.B. für komplizierte Erbschaftstreitigkeiten. Die Richter überprüften die Elemente des Falls und falls nicht gegen Rechtsgrundlagen verstoßen wurde, bestätigten sie die Schiedsrichterentscheidung<sup>11</sup>.

## 2. Die Illiquidität des Schuldners und das Pfandrecht

Nachdem einige Eigenschaften des allgemeinen neubabylonischen Prozessrechts behandelt wurden, möchte ich mich mit der Frage der Pfandvollstreckung beschäftigen. Eng verbunden mit dem Pfandrecht steht das Problem der Illiquidität des Schuldners<sup>12</sup>. Die Illiquidität des Schuldners spielt nicht nur in der Antike eine wichtige Rolle. In einer Wirtschaftsordnung aber, in der der Mangel an barem Geld viel häufiger als heute war, ist dieses Problem noch bedeutender. Natürlich ist hier das Pfandrecht für die Befriedigung des Gläubigers entscheidend.

Ob die Befriedigung des Gläubigers in dieser Zeit aus dem Pfandobjekt gesucht werden kann, ist die zu beantwortende Hauptfrage dieses Vortrages, insbesondere wenn man das Verbot des Verfallpfandes im geltenden Recht als Vorbild hat<sup>13</sup>. Von diesem Bild aber muss man sich befreien, wenn man eine genauere Untersuchung über dieses Phänomen in der Antike (oder in neubabylonischer Zeit) führen möchte.

---

1890, S.12f., P.KOSCHAKER, *Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht*, Berlin 1911, S.46ff., B.WELLS, *The Law of Testimony* cit., S.176ff., und zuletzt (und zutreffend) G.THÜR, *Rechtstransfer aus dem Vorderen Orient im archaischen griechischen Prozess in Transfers culturels et droits dans le monde grec et hellénistique*. Actes du colloque international Reims 2008, Paris 2012, S.55ff.

<sup>10</sup> H.PETSCHOW, *Neubabylonisches Pfandrecht*, Berlin 1956, S.127f., und F.JOANNES, *Les textes judiciaires* cit., S.227ff.

<sup>11</sup> Vgl. C.WUNSCH, *Neo-babylonian* cit., S.923, und DIES., *Und die Richter* cit., S.67f.

<sup>12</sup> Vgl. über die Illiquidität des Schuldners in der Antike: A.HIRATA, *Die Leistung an Erfüllung statt und ihre Beurteilung als Kaufvertrag*, München 2007, S.31ff.

<sup>13</sup> Vgl. beispielsweise § 1229 BGB, Art. 816 II ZGB, Art. 2744 it. CC.

Unsere erste Quelle ist die Urkunde aus dem Jahr 419 v. Chr., BE X 94<sup>14</sup>, die einen Blick auf eine eventuelle Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfandobjekt werfen lässt. Hier bezahlt Rêmut-Ninurta die Schuld mehrerer Schuldner an den Gläubiger. Der Gläubiger hat für die Forderung ein Grundstück von den Schuldnern als Pfand genommen und verzichtet auf jede eventuelle Klage gegenüber dem Zahlenden Rêmut-Ninurta. Dies wird klar ab Z.8 dieser Tontafel: „Irgendwelche/n Klage und Anspruch<sup>15</sup> des Iâdaḫ-Iâma (Gläubigers) zu Lasten wegen des Feldes des Ša-Marduk-ul-îni (Schuldners) gibt es für künftige Zeit gegen Rêmut-Ninurta nicht. Sobald der Iâdaḫ-Iâma (Gläubiger) Klage und Anspruch zu Lastes dieses Feldes erhebt, wird er 10 Minen Silber ohne Klage geben“.

Warum Rêmut-Ninurta die Schuld bezahlt hat, geht aus den Urkunden nicht hervor<sup>16</sup>. Eindeutig ist aber, dass das Befriedigungsrecht des Gläubigers durch die Zahlung erfüllt wurde. Er muss auf irgendwelche Ansprüche auf das Pfandgrundstück gegenüber dem Zahlenden verzichten. Der Zahlende, der selbst nicht Verpfänder war, beseitigt durch seine Leistung alle künftigen Klagen auf das Pfandgrundstück.

Leider ist die Quellenlage über die Durchführung des Befriedigungsrechts des Pfandgläubigers in neubabylonischer Zeit sehr dürftig. Die häufigsten Urkunden sind die, wie H.Petschow<sup>17</sup> gezeigt hat, bei denen der Schuldner die Pfandsache an den Gläubiger selbst verkauft. Der Kaufpreis wird dann auf die Pfandschuld angerechnet. Es ist aber unklar, ob es sich bei diesen Urkunden eigentlich um Verfallpfänder handelt, bei denen ein Kaufvertrag über die verfallenen Pfandobjekte ausgefertigt wurde. Entscheidend ist aber hier, dass es sich hier um verträgliche Abmachungen handelt. Interessanter sind

<sup>14</sup> A.T.CLAY, *Business documents of murashû sons of Nippur*, Philadelphia 1904, S.33f. (auch übersetzt von J.KOHLER/A.ÜNGNAD, *Hundert ausgewählte Rechtsurkunden aus der Spätzeit des babylonischen Schrifttums von Xerxes bis Mithridates II.* (485-93 v. Chr.), S.48f., und H.GRESSMANN, *Altorientalische Texte zum Alten Testament*, Berlin-Leipzig 1926<sup>2</sup>, S.435). Vgl. auch H.PETSCHOW, *Neubabylonisches Pfandrecht* cit., S.125f.

<sup>15</sup> Über diese Klausel, vgl. M.SAN NICOLÒ, *Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereiche der keilschriftlichen Rechtsquellen*, Oslo 1932, S.170f.

<sup>16</sup> H.PETSCHOW, *Neubabylonisches Pfandrecht* cit., S.126, behauptet, dass es sich hier nicht um eine Zession handeln kann. Der Autor meint, dass der Zahlende ein unwirksames Recht an der Pfandsache hatte.

<sup>17</sup> *Neubabylonisches Pfandrecht* cit., S.126.

die eigentlichen Pfandverwertungen im prozessualen Sinn, bei denen eine gerichtliche Pfandvollstreckung folgt.

### 3. Die gerichtliche Pfandvollstreckung

Auch die gerichtliche Pfandvollstreckung ist in neubabylonischer Zeit sehr schwach belegt. Nur zwei Fälle sind eindeutige Belege für solche Prozesse<sup>18</sup>: der erste bei Nbn 1128 und der zweite bei der Urkundengruppe Nbn 314/668/TC XII 122.

In Nbn 1128<sup>19</sup> sind die beiden Söhne von Gläubiger und Schuldner die Parteien von diesem Prozess aus einem Verpflichtungsschein, sehr wahrscheinlich als Erben von den eigentlichen Vertragspartnern. Als Pfand für die Schuld wurde ein Haus des Schuldners gegeben. Nach dem Bericht der Prozesseinleitung erklärt die lückenhafte Urkunde ab Z.12: „(die Richter) überlegten und 2 1/3 Quadratruten von den Quadratruten des Mušizib-Bil (Verklagten und Schuldners) (Grenzangaben), insgesamt 2 Quadratruten 2 ammatu (Quadratellen) und 8 Quadratzoll (zusammen 2 1/3 Quadratruten) haben der sartênu (Oberrichter) und die Richter an Stelle seiner (des Klägers) Forderung dem Nabû-gamil (Kläger und Gläubiger) übereignet“.

H.Petschow<sup>20</sup> behauptet, dass das übereignete Grundstück nur ein Teil des an den Vater des Klägers verpfändeten Objekts gewesen wäre. Dies geht aus Z.9 der Urkunde hervor. Deswegen liegt auf der Hand, dass das Gericht frei entscheiden konnte, wie der Pfandgegenstand zur Verfügung des Gläubigers stehen würde. In diesem Fall, weil es sich um eine teilbare Sache handelt, konnte das Grundstück nach billigem Ermessen geteilt werden, sodass dem Gläubiger nur ein Teil dieses Grundstücks übertragen wurde. Die Befriedigung des Gläubigers wurde mit der Eigentumsübertragung von nur einem Teil des Pfandobjekts erreicht.

Sehr ähnlich ist die Behandlung des Pfandes in der Urkundengruppe Nbn 314/668/TC XII 122. In Nbn 668<sup>21</sup>, eine Urkunde aus dem

<sup>18</sup> Vgl. H.PETSCHOW, *Neubabylonisches Pfandrecht* cit., S.127.

<sup>19</sup> Vgl. auch J.KOHLER/F.E.PEISER, *Aus dem Babylonischen Rechtsleben II*, Leipzig 1891, S.70ff.

<sup>20</sup> *Neubabylonisches Pfandrecht* cit., S.127.

<sup>21</sup> Viele Autoren haben diese Urkunde behandelt, vgl. u.a. B.MEISSNER, *Ein neubabylonischer Erbschaftsprozess*, in AfO 11 (1936-1937), S.154, J.KOHLER/ F.E.PEISER, *Aus dem Babylonischen Rechtsleben IV*, Leipzig 1898, S.85f., und H.PETSCHOW, *Ein neubabylonischer Bürgschaftsregreß gegen einen Nachlaß*, in TR 19 (1951), S.25ff.

Jahr 543 v. Chr., wird auch die Pfandsache durch das Gericht an den Gläubiger – in diesem Fall, den Regress nehmenden Bürgen – übereignet: Z.9ff: „danach brachte Bêl-rîmanni (Bürge) die Ana-Tašmêtum-atkal, die Amtiia, die Nanai-ana-bîtišu und den Zamama-iddin (drei Sklavinnen und einen Sklaven), die Leute aus dem Haus des Arad-Gula (Schuldners), seine Pfandobjekte, vor den Richter des Königs, und sie (die Richter) übereigneten die Sklaven an Stelle der 3 Minen 50 Sekel Silber als vollen Kaufpreis dem Bêl-rîmanni (Bürge), gemäß seiner Tafel“. Hier werden vier Sklaven des Schuldners vor Gericht an den Bürgen übereignet. Aus der Urkunde Nbn 314<sup>22</sup> geht hervor, dass nicht nur diese vier Sklaven, sondern auch das gesamte Vermögen des Schuldners in Form einer Generalhypothek verpfändet wurden. So wurde auch hier nur ein Teil des Pfandobjekts an den Gläubiger übereignet, wie bei Nbn 1128. Dass die vier Sklaven dem Wert der Schuld in der Zeit entsprachen, kann man auch aus anderen Urkunden entnehmen.

Ferner ist es zu erwähnen, dass der Bürge die Sklaven vor Gericht gebracht hat, um sie zu erwerben. Fraglich ist, warum er den Pfandobjekt vor den Richter bringen musste, wenn er schon in seinem Besitz war. H. Petschow<sup>23</sup> meint, dass bei dieser Vorführung die Richter den Wert des Pfandes leichter schätzen konnten.

Bemerkenswert ist auch, auch wenn man nicht genau weiss, welche Funktion die richterlichen Urkunden in neubabylonischer Zeit hatten, dass sowohl bei Nbn 668, als auch bei Nbn 1128 am Ende des Textes vermerkt wurde, dass die Richter eine Urkunde geschrieben haben, ihr Siegel abgerollt und sie dem Gläubiger – also dem Erwerber – gegeben hatten.

Bei diesen beiden Verfahren ist die Übereignung des Pfandobjekts an den Gläubiger die Lösung des neubabylonischen Rechts für die Befriedigung des Gläubigers. Es gibt keine Rede über einen gerichtlichen Verkauf oder eine Versteigerung an Dritte des Pfandes. Auch wenn es nur diese zwei Belege gibt, ist es hier denkbar, dass die gerichtliche Übereignung des Pfandes an den Gläubiger möglich ist, auch wenn der Wert des Pfandobjekts die Schuld übersteigt, sodass er geteilt werden muss.

<sup>22</sup> Vgl. H. PETSCHOW, *Neubabylonisches Pfandrecht* cit., S.158ff.

<sup>23</sup> *Neubabylonisches Pfandrecht* cit., S.128.

#### 4. *Schlusswort*

Es ist bekannt, dass es in Mesopotamien keine echte juristische Ausbildung oder Rechtswissenschaft gab. Deswegen ist es besonders kompliziert, rechtshistorisch zu arbeiten. Traditionellerweise werden unsere römischrechtlichen Kenntnisse in die Keilschriftrechte angewendet. Meines Erachtens müssen wir die römischrechtliche Terminologie anwenden, um die Forschungsergebnisse verständlicher zu machen. Es wäre eher sinnlos, eine völlige neue akkadische Terminologie zu entwickeln, die nur Assyriologen verstehen könnten<sup>24</sup>.

Andererseits muss man versuchen, wie bei der Forschung von anderen Rechtskulturen der Antike, sich von den modernen oder römischrechtlichen Prinzipien zu befreien. Es liegt auf der Hand, dass auch andere juristische Lösungen und anderes Rechtsdenken möglich sind.

Bei diesen Fällen der gerichtlichen Pfandvollstreckung in neubabylonischer Zeit ist klar, dass man nicht mit den modernen oder römischrechtlichen Rechtsgedanken des Pfandrechts umgehen soll. Verbot des Verfallpfandes oder Versteigerung an Dritte kommen hier nicht in Frage. Die Befriedigung des Gläubigers kann durch ein gerichtliches Urteil direkt aus der Pfandsache erreicht werden.

---

<sup>24</sup> Über die Methode und Terminologie bei der Forschung in den Keilschriftrechten, vgl. A.HIRATA, *Dogmática como instrumento metodológico na pesquisa histórica do direito*, in *Nas fronteiras do formalismo: A função social da dogmática jurídica hoje*, São Paulo 2010, S.63ff.